Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Marktgemeinderat Lonnerstadt

Sitzungstermin:	Montag, 24. April 2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:56 Uhr
Ort:	Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Erste Bürgermeisterin Bruckmann, Regina	Erste Bürgermeisterin	
2. Bürgermeister Rost, Günter	2. Bürgermeister	
3. Bürgermeister Hoppe, Gerrit	3. Bürgermeister	
Daniele, Giovanni	Marktgemeinderatsmitglied	
Gäck, Horst	Marktgemeinderatsmitglied	
Höps, Johann	Marktgemeinderatsmitglied	
Iftner, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Lenk, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Müller, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Popp, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	
Raber, Volkmar	Marktgemeinderatsmitglied	
Seubert, Simone	Marktgemeinderatsmitglied	
Stirnweiß, Matthias	Marktgemeinderatsmitglied	
Teufel, Patrick	Marktgemeinderatsmitglied	
Dümmler, Gabriela	Sekretärin Rathaus Lonnerstadt	

Abwesend:

Name	Funktion	Entschuldigt
Schatz, Alexander	Marktgemeinderatsmitglied	X

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
3. Bauleitplanungen der Gemeinde

3.1 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen PV-Anlage am Windrad ERH3"; Abwägung erneute Beteiligung, Feststellungsbeschluss

3.2 Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 "Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" und dem Vorhaben- und Erschließungsplan; Abwägung der erneuten Beteiligung, Billigung und Satzungsbeschluss

4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
5. Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Geschäftsjahre 2024 bis 2028)
6. Budgetplanung 2023 FF Lonnerstadt + FF Fetzelhofen + LG Mailach
7. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
8. Bekanntgaben und Informationen

Die Sitzungsleiterin stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Die Sitzungsleiterin erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.03.2023 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

TOP 2. Bauanträge

Entfällt

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde

TOP 3.1 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen PV-Anlage am Windrad ERH3"; Abwägung erneute Beteiligung, Feststellungsbeschluss

3.1.1 Stellungnahmen aufgrund der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit amtlicher Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt am 24.02.2023. Die erneute öffentliche Auslegung der 8. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" fand vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2 Stellungnahmen aufgrund der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die erneute öffentliche Auslegung der 8. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“ 06.03.2023 bis 06.04.2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden eingehend beraten.

3.1.2.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Kreisbrandrat Rocca, Erlangen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Erlangen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Röttenbach
- Bayerischer Bauernverband, Herzogenaurach
- Markt Wachenroth
- Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt, Markt Vestenbergsgreuth
- Kreisheimatpfleger Dr. Welker, Herzogenaurach
- Verkehrsverbund (VGN), Nürnberg
- Finanzamt Erlangen
- Naturpark Steigerwald e.V., Scheinfeld
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, München
- Mittelfränkischer Fischereiverband, Nürnberg

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen*:

- Amt für Ländliche Entwicklung Ansbach – *keine weitere Beteiligung erforderlich**
- IHK Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Markt Uehlfeld

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Bauamt II, Höchstadt a.d.Aisch
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim, Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge für die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" unterbreitet.

3.1.2.3.1 Regierung von Mittelfranken – 28.03.2023

FNP

Mit vorliegendem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes beabsichtigt der Markt Lonnerstadt die bauplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Photovoltaik" zu ändern. Der ca. 4,63 ha große räumliche Änderungsbereich befindet sich ca. 1,6 km nordöstlich des Hauptortes Lonnerstadt und umfasst die Flurnummer 1413, Gemarkung Lonnerstadt. Die Photovoltaik-Planung liegt unmittelbar an der auf diesem Flurstück stehenden Windkraftanlage, die ausgespart wird und die Planung in zwei Teilbereiche trennt. Weitere Windkraftanlagen stehen nordöstlich und östlich des Vorhabens, die nächstgelegenen in ca. 500 m und 700 m Entfernung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage am Windrad ERH" wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-82-1-37) vom 28.12.2021. Dabei wurden unter Bezugnahme auf Ziel 6.2.1.2 RP (7) Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben. In Abstimmung mit dem Bayerischem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurden zu o.g. Vorhaben nun Festlegungen getroffen, die im vorliegenden Einzelfall den Vorrang der Windkraftnutzung nicht einschränken.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegenüber o.g. Vorhaben daher nicht erhoben.

Ob die Festsetzungen im Übrigen den bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügen, obliegt der Prüfung durch das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Beschluss:

FNP
Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden dankend zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.
Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.2 Planungsverband Region Nürnberg – 29.03.2023

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben des Marktes Lonnerstadt

- bereits mit Schreiben vom 16.12.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In dieser Stellungnahme wurden ein Verstoß gegen Ziel 6.2.1.2 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) konstatiert und o. g. Vorhaben abgelehnt.
  Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.03.2023 verwiesen, die sich ihrerseits mit dem Bayerischem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgestimmt hat. Zu o.g. Vorhaben wurden nun Festlegungen getroffen, die im vorliegenden Einzelfall den Vorrang der Windkraftnutzung nicht einschränken, wodurch von deren Seiten nun Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht Dem wird sich aus regionalplanerischer Sicht angeschlossen.

- Auf die Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich der Lage des Vorhabens innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (vgl. RP(7) 7.1.3.1 (G)) wird erneut hingewiesen.

Beschluss:

FNP
Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraft und Photovoltaiknutzung werden dankend zur Kenntnis genommen, die Naturschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt, Widersprüche zum Standort wurden hier nicht erhoben. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.3 Landratsamt - 21.04.2023

FNP

bereits mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 13.07.2021 wurde darauf hingewiesen, die Planunterlagen zu prüfen, bevor diese in das Verfahren gegeben werden. Trotz Hinweis in der Stellungnahme vom 10.01.2022 wurde dies erneut nicht ausreichend beachtet.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zur vorgelegten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Lonnerstadt wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

Bekanntmachung:

Wie bereits der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt mitgeteilt, wurde in der Bekanntmachung nicht angegeben, dass auch die Begründung ausliegt.

Auf § 214 BauGB wird diesbezüglich hingewiesen.

Planzeichnung:

Im vorliegenden Planentwurf wurde weiterhin als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet angegeben. Da im Flächennutzungsplan Bauflächen dargestellt werden, ist hier als Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO eine „Sonderbaufläche" darzustellen. Die Legende und die Begründung sind entsprechend zu überarbeiten.

Das für die private Grünfläche gewählte Planzeichen stimmt ebenfalls wie bereits anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt nicht mit der Planzeichenverordnung überein.

Begründung:

Auf Seite 5 der Begründung wurde der Geltungsbereich mit einer Größe von 6,17 ha angegeben. Laut Umweltbericht hat der Geltungsbereich eine Größe von 4,8 ha. Die Angaben sind nach Prüfung zu überarbeiten.

In der Begründung wurde auf Seite 12 Bezug auf die Planungshilfen der Regierung von Unterfranken genommen. Diese sind in Mittelfranken nicht anwendbar. Diese Angaben sind zu streichen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird gebeten, die Angaben zum Bebauungsplan in der Begründung zu streichen, da diese hier nicht erforderlich sind.

II. Gesundheitsamt

die am 06. März 2023 bei uns eingegangenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden eingesehen und bewertet.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom

- 30. November 2021 (unsere Vorgangs-ID: 57201000285751) und
- 02. Mai 2022 (unsere Vorgangs-ID: 57201000499466).

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Abwägung und Beschluss:

Zu Formellen Anforderungen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Auslegung wurde auf die umweltrelevanten Informationen – hier Umweltbericht hingewiesen und die Inhalte der umweltbezogenen Stellungnahmen wiedergegeben. Diese lagen zusammen mit der Begründung (Textteil: A) Begründung und B) Umweltbericht), der saP und den umweltbezogenen Stellungnahmen aus.

Zu Planzeichnung
Die Hinweise zum Begriff Sondergebiet werden berücksichtigt und die redaktionelle Änderung in der Legende vorgenommen.
Die Darstellung der privaten Grünfläche in der Flächennutzungsplanänderung orientiert sich an der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes, daher kommt es zur Abweichung zur Planzeichenverordnung. Eine Änderung wurde und wird daher nicht vorgenommen.

Zu Begründung

In der Begründung ist der Geltungsbereich korrekt mit 6,17 ha angegeben. Im Umweltbericht bezieht sich die Angaben mit 4,8 ha, wie dort im Kap. 4.2 beschrieben, auf den Bereich, der mit Modultischen überstellt ist.

Der Verweis auf die Planungshilfen der Regierung von Ufr. dient in der Begründung dazu, um zu verdeutlichen, dass die zu Mittelfranken benachbarte Regierung in Bayern eine Vereinbarkeit von Windkraft und Photovoltaik sieht. In der Begründung steht nicht, dass die Planungshilfen für Unterfranken auch für Mittelfranken gelten. Letztlich wurde für die geplante PV-Anlage die Kriterien aus den Planungshilfen der Regierung von Ufr. angewendet (Anpassung der PV-Anlagen an bestehende WEA Standorte und Ermöglichung eines Repowering).

Die Hinweise zur Übersichtlichkeit werden zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell angepasst.

Zu Gesundheitsamt
Die Hinweise des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereiche „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest, mit den redaktionellen Anpassungen in der Begründung zur Übersichtlichkeit und im Plan durch die Korrektur in der Legende.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 27.03.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der neuen Ausgleichsfläche befindet sich das Bodendenkmal:

- *D-5-6230-0026 - Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums und der Latènezeit.*

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Gegen die dort geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Einwände. Wir weisen aber darauf hin, dass tiefgreifende Bodeneingriffe hier einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG bedürfen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, tiefgreifende Bodeneingriffe sind nicht

vorgesehen, die Nutzung auf der CEF – Fläche geht nicht über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinaus.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 23.05.2022 / 09.03.2023

Stellungnahme vom 23.05.2022 (Anmerkung diese Stellungnahmen wurden bereits im angelaufenen aber später eingestellten Verfahren (Schreiben vom 01.06.2022) versendet)

Bereich Landwirtschaft
Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 6 ha betroffen.
Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit einer planexternen Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 599 (Gemarkung Lonnerstadt) mit gleichzeitiger Zuordnung für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.
Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer derzeitigen landwirtschaftlichen Ackerfläche. Die Bonität liegt bei 39 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab 38 Bodenpunkte) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:
(3) *Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*
Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Freiflächengestaltung des Geltungsbereiches bei der Ausgleichsflächenermittlung überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei wird das politische Ziel, den Ausgleichsbedarf vorrangig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen zu decken, vollständig außer Acht gelassen (Rundschreiben zu Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 10.12.2021). Wir bitten deshalb, die Ausgleichsflächenermittlung unter Beachtung obiger Maßgabe neu zu berechnen.
Sofern dabei eine Überkompensation entstehen würde, soll dieser Überschuss in das gemeindliche Ökokonto der Marktgemeinde Lonnerstadt gebucht werden, um damit für andere Baumaßnahmen zur Anrechnung für Ausgleichsbuchungen zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Aktenz.: IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bitten wir zu prüfen, ob ein Kompensationsfaktor von 0,1 im vorliegenden Fall ausreichen würde. Speziell bei den Maßnahmen zur Freiflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereiches sehen wir die Vorgaben für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 erfüllt. Hierdurch würde der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll u.a. eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem weiter oben bereits genannten Grundstück Fl. Nr. 599 erfolgen.
In jedem Fall sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Wir empfehlen dabei grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Bereich Forsten
Ansprechpartner: [redacted]

I. Sachverhalt:

Der Markt Lonnerstadt hat am 11.10.2021 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern.

II. Rechtliche 'Stellungnahme:

Die in Anspruch genommene Fläche ist nicht Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Es grenzen jedoch solche Flächen an das Vorhabengebiet.
Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

III. Hinweise

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nördlich, südlich und auf einem kurzen Abschnitt westlich zur der Fl. Nr. 1413/0, Gemeinde und Gemarkung Lonnerstadt, Wald stockt. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Um eine Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage durch Schattenwurf, umfallende Bäume oder herabstürzende Äste auszuschließen, empfehlen wir die Anlage in entsprechender Entfernung zu den angrenzenden Waldflächen zu errichten. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Für die angrenzenden Waldbesitzer bedeutet der Solarpark eine gesteigerte Bewirtschaftungserschwernis und ein höheres Sachschadensrisiko am Solarpark.
Gemäß den Planungsunterlangen reicht der Solarpark an den möglichen Baumfallbereich heran. Wir weisen aus diesem Grund auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse für den angrenzenden Waldbesitzer hin.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, (Kiefernsterben),
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Wir empfehlen die angrenzenden Waldbesitzer (Fl. Nr. 1403/0, 1411/0, 1412/0, 1421/0, 1423/0 Gem. Lonnerstadt) auf die Erschwernisse und Verpflichtung hinzuweisen.

Szenario Rodung

Sollte es sich ergeben, dass über eine Zurücknahme des Waldsaumes zur Erhöhung der Sonneneinstrahlung nachgedacht wird, bitten wir im Vorfeld darüber informiert zu werden.
Die dauerhafte Zurücknahme des Waldsaums, käme dem Tatbestand der Rodung gem. Art 9 Abs.2 BayWaldG gleich. Diese ist erlaubnispflichtig und müsste ob ihrer Genehmigungsfähigkeit hier geprüft werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Stellungnahme vom 09.03.2023

Bereich Landwirtschaft
Ansprechpartner: [redacted]

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 6 ha betroffen.
Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit einer planexternen Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 599 (Gemarkung Lonnerstadt) mit gleichzeitiger Zuordnung für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.
Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer derzeitigen landwirtschaftlichen Ackerfläche. Die Bonität liegt bei 39 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab 38 Bodenpunkte) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:
(3) *Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*
Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Freiflächengestaltung des Geltungsbereiches bei der Ausgleichsflächenermittlung überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei wird das politische Ziel, den Ausgleichsbedarf vorrangig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen zu decken, vollständig außer Acht gelassen (Rundschreiben zu Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). Wir bitten deshalb, die Ausgleichsflächenermittlung unter Beachtung obiger Maßgabe neu zu berechnen.
Sofern dabei eine Überkompensation entstehen würde, soll dieser Überschuss in das gemeindliche Ökokonto der Marktgemeinde Lonnerstadt gebucht werden, um damit für andere Baumaßnahmen zur Anrechnung für Ausgleichsbuchungen zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Aktenz.: IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bitten wir zu prüfen, ob ein Kompensationsfaktor von 0,1 im vorliegenden Fall ausreichen würde. Speziell bei den Maßnahmen zur Freiflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereiches sehen wir die Vorgaben für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 erfüllt. Hierdurch würde der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll u.a. eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem weiter oben bereits genannten Grundstück Fl. Nr. 599 erfolgen.
In jedem Fall sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Wir empfehlen dabei grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Bereich Forsten
Ansprechpartnerin: [redacted]

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich, von unserer Seite aus, keine neuen Auflagen ergeben. Die Stellungnahme Az. L2.2-4611-21-2-7 vom 23.05.2022 hat weiterhin Gültigkeit.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Abwägung und Beschluss:

Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auch ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO_2-Ausstoß zu verringern, bzw. vollständig zu vermeiden. *Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.*

Die Hinweise des AELF werden zur Kenntnis genommen. Die externe Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 599 wird als CEF-Fläche genutzt, diese weist ein Bodenqualität auf, die nur um einen Wertpunkt über dem des Landkreisdurchschnitts mit 38 Bodenpunkte liegt. Dadurch relativiert sich die Einstufung als besonderer geeigneter Böden, der nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden sollte.

Die Fläche ist für den Ausgleich artenschutzrechtlicher Erfordernisse vorgesehen und wurde in einer umfangreichen Abstimmung mit der UNB festgelegt. Da Feldlerchen spezielle Ansprüche an den Lebensraum haben (keine Flächen mit Kulissenwirkung durch Bäume, Hecken, Feldgehölze, Leitungen und Straßen) bestehen zur gewählten Fläche keine Alternativen. Auf der Fläche sind CEF-Maßnahmen vorgesehen, diese beinhalten die Anlage von Blühstreifen, die dazu erforderlichen Maßnahmen sind in den Festsetzungen unter B 4.2 näher beschrieben, daraus wird ersichtlich, dass die Fläche keine Einschränkung hinsichtlich Flächenform, und -größe haben kann, bei Aufgabe der Photovoltaikanlage kann die Fläche ohne Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
Die Grünflächen um die PV-Anlage im Bereich der Windkraftanlage sind, um Vogelarten und Fledermäuse zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Windrad nicht anzulocken, nicht als Ausgleichsfläche geeignet, dazu wird auf die Begründung verwiesen. Insofern sind auch die weiteren Hinweise zum Kompensationsfaktor und zum Ökokonto nicht relevant.

Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabensträger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gestehungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).
Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:

- *Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden oder nur mit hohem Aufwand.*
  Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.
- *Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form von Agri PV nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.*

Fazit Agri PV:

Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch . Gutachten Frauenhofer-Institut: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).

Zwischen dem Waldrand und den Modultischen liegen landwirtschaftliche Flurwege (Fl.Nr. 1415 und 1409). Aufgrund dieser Erschließungswege bestehen für die Waldeigentümer bereits jetzt schon eine erhöhte Verkehrssicherungspflichten entlang des Waldrandes.
Zwischen Wald und den Modultischen der PV-Anlage bestehen folgende Abstände:

- *im Süden ca. 28 - 30 m (zusammengesetzt aus Flurweg mit 5 m Abstandsfläche Weg bis zum Zaun mit 20 m und Umfahrung zwischen Zaun und Modultisch mit mindestens 3-4 m),*
- *im Norden 13-15 m (zusammengesetzt aus Flurweg mit 5 m Abstandsfläche Weg bis zum Zaun mit 5 m und Umfahrung zwischen Zaun und Modultisch mit mindestens 3-4 m),*

Durch die Abstände besteht eine Gefahr umstürzender Bäume lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ferner ist die Hauptwindrichtung (aus Westen /Südwesten) zu berücksichtigen (die Bäume fallen Richtung Norden), im Süden bestehen bei dieser Windrichtung ausreichend Flächen, im Norden fallen die Bäume von der Anlage weg. Eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung ist daher nicht erforderlich.
Eine Waldbewirtschaftung ist auch nach Errichtung der PV- Anlage möglich und wird durch diese nicht wesentlich eingeschränkt.
Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Waldflächen. Rodungen am Waldrand oder innerhalb der Waldflächen sind nicht vorgesehen.

Beschluss:

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.6 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 04.04.2023

FNP

Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse
Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Abwägung und Beschluss:

Die Hinweise zu Dränagen werden zur Kenntnis genommen. Oberhalb liegen Waldflächen in Kuppen und Hanglage, die nicht dräniert sind.
Mit den Festsetzungen unter B 4.5 werden Versiegelungen und damit der Abfluss wild abfließenden Wassers vermieden. Unter dem künftigen Dauergrünland auf der Modulfläche wird der Abflussbeiwert gegenüber einer Ackernutzung reduziert. Damit wird auch der Anteil an oberflächig abfließendem Niederschlagswasser geringer als gegenüber der gegenwärtigen Ackernutzung.
An den Traufkanten der Modultische ergibt sich zwar eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen ausgetrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen.
Die Infiltrationsraten und Interzeption ist bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließenden Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen würde.

Beschluss:

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereiche „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.7 N-ERGIE Netz GmbH – 02.05.2022 / 09.03.2023

Stellungnahme vom 02.05.2022 *(Anmerkung diese Stellungnahmen wurden bereits im angelaufenen, aber später eingestellten Verfahren (Schreiben vom 01.06.2022) versendet)*

Von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 26.11.2021, AZ: ANR02202141560 und ANR02202141562, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche Flur-Nr. 599, Gemarkung Lonnerstadt befinden sich keine Versorgungsanlagen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme vom 09.03.2023

Von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 02.05.2022, AZ: ANR02202216835, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Versorgungsleitungen der N-ERGIE.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.8 Deutsche Telekom Technik GmbH – 23.03.2023

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben

- W98221272, [redacted]
- W100263950, [redacted]

Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Leitungen der Telekom.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.2.3.9 Fernwasserversorgung Franken – 03.05.2022

Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.

Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebietserschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.

Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereiche „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3“ fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.1.3 Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Nachdem der Planentwurf für die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“ beschlossen ist, kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“ in der Fassung vom 24.04.2023 fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

TOP 3.2	Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 "Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" und dem Vorhaben- und Erschließungsplan; Abwägung der erneuten Beteiligung, Billigung und Satzungsbeschluss

3.2.1 Stellungnahmen aufgrund der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit amtlicher Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt am 24.02.2023. Die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“ fand vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2 Stellungnahmen aufgrund der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" fand vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden eingehend beraten.

3.2.2.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Kreisbrandrat Rocca, Erlangen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Erlangen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Röttenbach
- Bayerischer Bauernverband, Herzogenaurach
- Markt Wachenroth
- Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt, Markt Vestenbergsgreuth
- Kreisheimatpfleger Dr. Welker, Herzogenaurach
- Verkehrsverbund (VGN), Nürnberg
- Finanzamt Erlangen
- Naturpark Steigerwald e.V., Scheinfeld
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, München
- Mittelfränkischer Fischereiverband, Nürnberg

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen*:

- Amt für Ländliche Entwicklung Ansbach – *keine weitere Beteiligung erforderlich**
- IHK Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Markt Uehlfeld

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Bauamt II, Höchstadt a.d.Aisch
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim, Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“ unterbreitet.

3.2.2.3.1 Regierung von Mittelfranken – 28.03.2023

BP

Der Markt Lonnerstadt beabsichtigt nordöstlich von Lonnerstadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen und weist hierfür auf der Flurnummer 1413, Gemarkung Lonnerstadt ein Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik aus. Der ca. 4,63 ha große Geltungsbereich liegt unmittelbar an der bestehenden Windkraftanlage WEA 3 (Bezeichnung laut ROK der Regierung von Mittelfranken), die von der Planung ausgespart wird. Nördlich und südlich grenzt Wald an, die Vorhabenfläche selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als solche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.

Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-82-7-2) vom 28.12.2021. Dabei wurden unter Bezugnahme auf Ziel 6.2.1.2 RP (7) Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben. In Abstimmung mit dem Bayerischem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurden zu o.g. Vorhaben nun Festlegungen getroffen, die im vorliegenden Einzelfall den Vorrang der Windkraftnutzung nicht einschränken.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegenüber o.g. Vorhaben daher nicht erhoben.

Ob die Festsetzungen im Übrigen den bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügen, obliegt der Prüfung durch das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Beschluss:

BP
Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden dankend zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.
Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3“ fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.2 Planungsverband Region Nürnberg – 29.03.2023

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben des Marktes Lonnerstadt

- bereits mit Schreiben vom 16.12.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In dieser Stellungnahme wurden ein Verstoß gegen Ziel 6.2.1.2 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) konstatiert und o. g. Vorhaben abgelehnt.
  Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.03.2023 verwiesen, die sich ihrerseits mit dem Bayerischem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgestimmt hat. Zu o.g. Vorhaben wurden nun Festlegungen getroffen, die im vorliegenden Einzelfall den Vorrang der Windkraftnutzung nicht einschränken, wodurch von deren Seiten nun Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht Dem wird sich aus regionalplanerischer Sicht angeschlossen.

- Auf die Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich der Lage des Vorhabens innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (vgl. RP(7) 7.1.3.1 (G)) wird erneut hingewiesen.

Beschluss:

BP
Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraft und Photovoltaiknutzung werden dankend zur Kenntnis genommen, die Naturschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt, Widersprüche zum Standort wurden hier nicht erhoben. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.3 Landratsamt - 21.04.2023

BP

das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan des Marktes Lonnerstadt wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

Bereits mehrfach wurde von Seiten des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt darauf hingewiesen, dass beachtliche Verfahrensfehler (z. B. Fehler in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung) zur Wiederholung des Verfahrensschrittes führen und dringend empfohlen, hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen. Des Weiteren wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, die Planunterlagen zu prüfen, bevor diese in das Verfahren gegeben werden (s. hierzu auch das Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 13.07.2021).

Leider wurde dies im vorliegenden Verfahren erneut nicht ausreichend beachtet. Es fehlt an der Abstimmung zwischen Gemeinde und Planer. Auf die Planungshoheit der Gemeinde wird diesbezüglich hingewiesen.

Bekanntmachung:

In der Bekanntmachung fehlt das Wort Begründung. Des Weiteren ist die Lage des Planbereiches aus der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nicht erkennbar.

Auf § 214 BauGB wird diesbezüglich hingewiesen.

Planzeichnung / Festsetzungen:

Im Geltungsbereich befinden sich weiße Flächen, die in der Legende nicht definiert sind.

Zudem entspricht der Geltungsbereich im südlichen Bereich nicht der im Parallelverfahren befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In der Planzeichnung wurde für die Grünfläche im Westen einerseits eine Grünfläche Hecke und Abstandsfläche eingezeichnet. Andererseits wurde hierfür laut Legende eine Kranaufstellfläche und Zufahrt zeichnerisch festgesetzt.

Diese Widersprüche sind auszuräumen.

Für die Zweckbestimmung ist in Absprache mit der Gemeinde eine geeignete Zweckbestimmung zu wählen, da eine Abstandsfläche nicht zwingend eine Grünfläche sein muss.

Wie bereits mit dem Planungsbüro besprochen, sind die Angaben zum Rotordurchmesser mit 117m und dreifacher Rotordurchmesser mit 702m so nicht nachvollziehbar. Die Angaben sind nochmals zu prüfen und in der Begründung nachvollziehbare Angaben hierzu zu ergänzen.

Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und somit die baulichen Anlagen, die hier errichtet werden sollen, feststehen, sind die Festsetzungen auch dementsprechend hinreichend bestimmt vorzunehmen. Festsetzungen mit der Formulierung wie „u.ä." sind daher nochmals zu prüfen.

Das Vorhaben muss so konkret beschrieben werden, dass dies Grundlage einer abschließenden planungsrechtlichen Beurteilung sein kann. Insbesondere muss daher die Art der Nutzung konkret festgelegt werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, ggf. die ergänzenden Festsetzungen und damit die Satzung müssen daher so detailliert sein, dass sich ihnen – was die planungsrechtlichen Vorgaben betrifft – das geplante Vorhaben hinreichend genau entnehmen und die Erfüllung der eingegangenen Baupflicht dementsprechend anhand dieser Festsetzungen abschließend beurteilen lässt.

Die Festsetzungen sind nochmals wie mit der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt besprochen auf ihre hinreichende Bestimmtheit zu überprüfen.

Die Festsetzung unter Ziffer 1.1 zur zeitlichen Befristung ist - wie mit der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt besprochen - nochmals zu prüfen und hinreichend bestimmt zu formulieren. Zur Rückbauverpflichtung stellt sich die Frage, innerhalb welchen Zeitraumes der Rückbau erfolgen muss. Die Angaben für diese Festsetzung in der Begründung sind nachvollziehbar zu ergänzen.

Für Grünfläche „Hecken aus Sträuchern" fehlt die Festsetzung, ob es sich um eine private Grünfläche handelt.

Unter Ziffer 2.2. wurde festgesetzt, dass für die festgesetzte Höhe das zukünftige Gelände als Bezugspunkt herangezogen wird. Dies stimmt nicht mit der Begründung auf Seite 14 überein, da hier die Höhe mit 3,8m über dem natürlichen Gelände angegeben wird. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Höhe auch für die Nebenanlagen gelten soll.

Unter Ziffer 4.4., zweiter Unterstrich wurde Folgendes festgesetzt: „Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu beschichten." Die Formulierung ist zu überarbeiten und auf Übereinstimmung mit der Begründung zu prüfen, da hier auf Seite 15 angegeben wurde, dass bei Technikgebäuden nur beschichtete Metalldächer zu verwenden sind.

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches wurde eine rosa Linie dargestellt, die aber nicht definiert ist.

Begründung / Umweltbericht:

Jede Festsetzung ist zu begründen. Die Begründung ist daher nach nochmaliger Prüfung zu ergänzen.

Die Angaben zur Größe des Geltungsbereiches auf Seite 5 der Begründung mit 6,17 ha unterscheiden sich von der Angabe im Umweltbericht auf Seite 39 angegebenen Größe mit 4,8 ha.

In der Begründung und im Umweltbericht wurde jeweils auf die Planungshilfen der Regierung von Unterfranken verwiesen. Da diese im Regierungsbezirk Mittelfranken nicht anwendbar sind, ist dies zu streichen.

Auf Seite 13 der Begründung wurde auf den Wegfall der 10H-Regelung hingewiesen. Da diese Regelung nicht vollständig entfallen ist, wird gebeten, die Begründung diesbezüglich zu überarbeiten.

Unter Ziffer 8 ist als korrekte Rechtsgrundlage das Bayerische Denkmalschutzgesetz anzugeben.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag Teil der Abwägung sein muss.

II. Naturschutz

es wird angemerkt, dass die Überlagerung im Planteil der Schraffur für die Aufstell- und Kranfläche (rot schraffiert) mit der Grünfläche (dunkel Grün) als wenig sinnvoll erscheint. Sollten in der Grünfläche die geplanten Sträucher/ Hecken gepflanzt werden, ist fraglich in wie weit diese wieder entfernt werden müssen für Kran- oder Wartungsarbeiten. Dies sollte noch einmal überdacht werden bzw. in der Begründung näher erläutert werden.

III. Gesundheitsamt

die am 06. März 2023 bei uns eingegangenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden eingesehen und bewertet.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom

- 30. November 2021 (unsere Vorgangs-ID: 57201000285726) und
- 02. Mai 2022 (unsere Vorgangs-ID: 57201000499480).

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Abwägung und Beschluss:

Formelle Anforderungen
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Auslegung wurde auf die umweltrelevanten Informationen – hier Umweltbericht hingewiesen und die Inhalte der umweltbezogenen Stellungnahmen wiedergegeben. Diese lagen zusammen mit der Begründung (Textteil: A) Begründung und B) Umweltbericht), der saP und den umweltbezogenen Stellungnahmen aus.

Die Hinweise zu den weißen Flächen im Geltungsbereich werden zur Kenntnis genommen, Der Geltungsbereich ist als Linientyp dargestellt, bei spitzen Winkeln kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Die Balken zur Darstellung des Geltungsbereiches werden angepasst.

Die Hinweise zur Überlagerung von Kranaufstellfläche und Darstellung von Grünflächen und Hecken im Geltungsbereich werden zur Kenntnis genommen. In der Praxis wird für den Ab- und Aufbau des Windrades der Umfang der Kranaufstellfläche hergerichtet (Aufstellfläche, Lagerfläche). Dies ist dann erforderlich, wenn der Betrieb eingestellt wird bzw. ein neues Windrad entsteht. Bis zu diesem Zeitpunkt wird an der Fläche als Grünfläche und zur Eingrünung festgehalten, eine bedingende Festsetzung mit zeitlicher Befristung wird ergänzt.

Die Fläche zwischen Sondergebiet und Wald wird als Grünfläche kurzrasig künftig vom Vorhabenträger gepflegt, damit wird der Forderung der UNB nachgekommen (siehe Begründung zum Bebauungsplan Kap. 5).

Im Plan sind mit 702 m der Durchmesser angegeben, was dem doppelten Radius (351 m) entspricht, der sich aus dem Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers (117 m) zum Windrad ergibt. Zur Klärung wird nur der Radius mit 351 m dargestellt und die Begründung in Kap. 5 ergänzt.

Die Hinweise zu den Inhalten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen. Unter B 1.1 wird festgesetzt:
„Im SO für Photovoltaik sind ausschließlich aufgeständerte Photovoltaikmodule in starrer Aufstellung mit Unterkonstruktion, Wechselrichtern und Verkabelung sowie folgende, der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen zulässig:
- *Betriebsgebäude mit Anlagen zur Übertragung und Umspannung von Energie*
- *Unterstand für Weidetiere*

Im SO sind Betriebsgebäude zur Speicherung des durch die Anlage erzeugten Stroms zulässig".

Durch die Angaben zur GRZ wird die Überbauung und durch die Angaben der Bauhöhe ist das Vorhaben eindeutig definiert. Die Flächenangabe für Nebenanlagen mit 250 qm ergibt einen Anteil von 0,05 % innerhalb des 4,7 ha großen Sondergebietes, nach der BauNVO können Nebenanlagen die GRZ um 50 % übersteigen (§ 19 Abs. 4 Nr. 3), es besteht keine städtebauliche Relevanz auf 4,7 ha Fläche mit einer Überdeckung durch Modultische mit 60 % Trafostationen mit einer Grundfläche von 5 x 5 x 3 m oder möglicherweise Batteriespeicher mit 12,2 m x 2,5 m x 2,6 m (L/B/H) näher zu bestimmen, die nicht höher sind als die Modultische selbst.

Angaben wie „u.a." sind weder in den Festsetzungen durch Planzeichen, noch in den Festsetzungen unter B und C enthalten.

Die zeitliche Befristung der PV-Anlage ist als bedingende Festsetzung unter 1.1 enthalten und wurde mit der Regierung von Mittelfranken, dem regionalen Planungsverband und dem bayerischen Wirtschaftsministerium abgestimmt. Ein genauer, tages- oder jahreszeitlicher Termin kann nicht gegeben werden, da die Betriebsdauer von betriebswirtschaftlichen Faktoren abhängt, die jetzt noch nicht bestimmt werden können. Die zeitliche Befristung der PV-Anlage ist an die Betriebsdauer der WEA im Windvorranggebiet gekoppelt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst nur private Flächen. Eine zusätzliche Festsetzung für die Eingrünung mit Hecken erscheint daher entbehrlich, zumal die Darstellung der Bäume bereits auf privater Grünfläche dargestellt sind, wird aber zur Klarstellung in der Legende ergänzt.

Die Hinweise zu den Höhenfestsetzungen werden berücksichtigt und die Begründung redaktionell geändert.

Die Hinweise zu den beschichteten Dächern werden berücksichtigt und die Begründung redaktionell geändert.

Die Gemarkungsgrenze wird in der Legende noch ergänzt.

Zu Begründung
Die Begründung wird hinsichtlich der Begründung aller Festsetzungen geprüft und ggf. ergänzt.
In der Begründung ist der Geltungsbereich korrekt mit 6,17 ha angegeben. Im Umweltbericht bezieht sich die Angaben mit 4,8 ha, wie dort im Kap. 4.2 beschrieben, auf den Bereich, der mit Modultischen überstellt ist.

Der Verweis auf die Planungshilfen der Regierung von Ufr. diente in der Begründung dazu, um zu verdeutlichen, dass die zu Mittelfranken benachbarte Regierung in Bayern eine Vereinbarkeit von Windkraft und Photovoltaik sieht. In der Begründung steht nicht, dass die Planungshilfen für Unterfranken auch für Mittelfranken gilt. Letztlich wurde für die geplante PV-Anlage die Kriterien aus den Planungshilfen der Regierung von Ufr. angewendet (Anpassung der PV-Anlagen an bestehende WEA Standorte und Ermöglichung eines Repowering).

Der Wegfall der 10 H Regelung steht im Bezug zum Windvorranggebiet, die Begründung wird dahingehend noch präzisiert.

Der Hinweis auf das Bayerische Denkmalschutzgesetz wird in der Begründung ergänzt.

Naturschutz
Die Hinweise zur Überlagerung von Kranaufstellfläche und Darstellung von Grünflächen und Hecken im Geltungsbereich werden zur Kenntnis genommen. In der Praxis wird für den Ab- und Aufbau des Windrades der Umfang der Kranaufstellfläche hergerichtet (Aufstellfläche, Lagerfläche). Dies ist dann erforderlich, wenn der Betrieb eingestellt wird bzw. ein neues Windrad entsteht. Bis zu diesem Zeitpunkt wird an der Fläche als Grünfläche und zur Eingrünung festgehalten, eine bedingende Festsetzung mit zeitlicher Befristung wird ergänzt.

Zu Gesundheitsamt
Die Hinweise des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

<u>Beschluss:</u>

Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3“ fest, mit folgenden redaktionellen Änderungen im Plan:

- *Ergänzung der Gemarkungsgrenze in der Legende*
- *Ergänzung der temporären Festsetzung für die Grünflächen im Kranaufstellbereich*
- *Darstellung Geltungsbereich*
- *Ergänzung der Festsetzung 1.1 zur genaueren Beschreibung des Vorhabens*
- *Ergänzung Radius mit 351 m anstelle Durchmesser mit 702 m*

und den redaktionellen Anpassungen in der Begründung.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 27.03.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der neuen Ausgleichsfläche befindet sich das Bodendenkmal:

- *D-5-6230-0026 - Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums und der Latènezeit.*

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Gegen die dort geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Einwände. Wir weisen aber darauf hin, dass tiefgreifende Bodeneingriffe hier einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG bedürfen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, tiefgreifende Bodeneingriffe sind nicht vorgesehen, die Nutzung auf der CEF – Fläche geht nicht über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinaus.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.
Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3“ fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 23.05.2022 / 09.03.2023

Stellungnahme vom 23.05.2022 (Anmerkung diese Stellungnahmen wurden bereits im angelaufenen aber später eingestellten Verfahren (Schreiben vom 01.06.2022) versendet)

Bereich Landwirtschaft
Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 6 ha betroffen.
Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit einer planexternen Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 599 (Gemarkung Lonnerstadt) mit gleichzeitiger Zuordnung für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.
Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer derzeitigen landwirtschaftlichen Ackerfläche. Die Bonität liegt bei 39 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab 38 Bodenpunkte) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:
(3) *Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*
Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Freiflächengestaltung des Geltungsbereiches bei der Ausgleichsflächenermittlung überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei wird das politische Ziel, den Ausgleichsbedarf vorrangig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen zu decken, vollständig außer Acht gelassen (Rundschreiben zu Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). Wir bitten deshalb, die Ausgleichsflächenermittlung unter Beachtung obiger Maßgabe neu zu berechnen.
Sofern dabei eine Überkompensation entstehen würde, soll dieser Überschuss in das gemeindliche Ökokonto der Marktgemeinde Lonnerstadt gebucht werden, um damit für andere Baumaßnahmen zur Anrechnung für Ausgleichsbuchungen zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Aktenz.: IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bitten wir zu prüfen, ob ein Kompensationsfaktor von 0,1 im vorliegenden Fall ausreichen würde. Speziell bei den Maßnahmen zur Freiflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereiches sehen wir die Vorgaben für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 erfüllt. Hierdurch würde der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll u.a. eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem weiter oben bereits genannten Grundstück FlurNr. 599 erfolgen.
In jedem Fall sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Wir empfehlen dabei grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Bereich Forsten
Ansprechpartner: [redacted]

I. Sachverhalt:

Der Markt Lonnerstadt hat am 11.10.2021 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern.

II. Rechtliche 'Stellungnahme:

Die in Anspruch genommene Fläche ist nicht Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Es grenzen jedoch solche Flächen an das Vorhabengebiet.
Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

III. Hinweise

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nördlich, südlich und auf einem kurzen Abschnitt westlich zur der Fl.Nr. 1413/0, Gemeinde und Gemarkung Lonnerstadt, Wald stockt.
Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Um eine Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage durch Schattenwurf, umfallende Bäume oder herabstürzende Äste auszuschließen, empfehlen wir die Anlage in entsprechender Entfernung zu den angrenzenden Waldflächen zu errichten. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Für die angrenzenden Waldbesitzer bedeutet der Solarpark eine gesteigerte Bewirtschaftungserschwernis und ein höheres Sachschadensrisiko am Solarpark.
Gemäß den Planungsunterlangen reicht der Solarpark an den möglichen Baumfallbereich heran. Wir weisen aus diesem Grund auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse für den angrenzenden Waldbesitzer hin.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, (Kiefernsterben),
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Wir empfehlen die angrenzenden Waldbesitzer (Fl. Nr. 1403/0, 1411/0, 1412/0, 1421/0, 1423/0 Gem. Lonnerstadt) auf die Erschwernisse und Verpflichtung hinzuweisen.

Szenario Rodung

Sollte es sich ergeben, dass über eine Zurücknahme des Waldsaumes zur Erhöhung der Sonneneinstrahlung nachgedacht wird, bitten wir im Vorfeld darüber informiert zu werden. Die dauerhafte Zurücknahme des Waldsaums, käme dem Tatbestand der Rodung gem. Art 9 Abs.2 BayWaldG gleich. Diese ist erlaubnispflichtig und müsste ob ihrer Genehmigungsfähigkeit hier geprüft werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Stellungnahme vom 09.03.2023

Bereich Landwirtschaft
Ansprechpartner: [redacted]

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 6 ha betroffen.
Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit einer planexternen Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 599 (Gemarkung Lonnerstadt) mit gleichzeitiger Zuordnung für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.
Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine Teilfläche einer derzeitigen landwirtschaftlichen Ackerfläche. Die Bonität liegt bei 39 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab 38 Bodenpunkte) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:
(3) *Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen,*

insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.
Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Freiflächengestaltung des Geltungsbereiches bei der Ausgleichsflächenermittlung überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei wird das politische Ziel, den Ausgleichsbedarf vorrangig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen zu decken, vollständig außer Acht gelassen (Rundschreiben zu Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). Wir bitten deshalb, die Ausgleichsflächenermittlung unter Beachtung obiger Maßgabe neu zu berechnen.
Sofern dabei eine Überkompensation entstehen würde, soll dieser Überschuss in das gemeindliche Ökokonto der Marktgemeinde Lonnerstadt gebucht werden, um damit für andere Baumaßnahmen zur Anrechnung für Ausgleichsbuchungen zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Aktenz.: IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bitten wir zu prüfen, ob ein Kompensationsfaktor von 0,1 im vorliegenden Fall ausreichen würde. Speziell bei den Maßnahmen zur Freiflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereiches sehen wir die Vorgaben für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 erfüllt. Hierdurch würde der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll u.a. eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem weiter oben bereits genannten Grundstück Fl. Nr. 599 erfolgen.
In jedem Fall sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Wir empfehlen dabei grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Bereich Forsten
Ansprechpartnerin: [redacted]

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich, von unserer Seite aus, keine neuen Auflagen ergeben. Die Stellungnahme Az. L2.2-4611-21-2-7 vom 23.05.2022 hat weiterhin Gültigkeit.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Abwägung und Beschluss:
Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auch ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO_2-Ausstoß zu verringern, bzw. vollständig zu vermeiden. *Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energie sind daher zwangsläufig neben*

Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

Die Hinweise des AELF werden zur Kenntnis genommen. Die externe Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 599 wird als CEF-Fläche genutzt, diese weist ein Bodenqualität auf, die nur um einen Wertpunkt über dem des Landkreisdurchschnitts mit 38 Bodenpunkte liegt. Dadurch relativiert sich die Einstufung als besonderer geeigneter Böden, der nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden sollte.

Die Fläche ist für den Ausgleich artenschutzrechtlicher Erfordernisse vorgesehen und wurde in einer umfangreichen Abstimmung mit der UNB festgelegt. Da Feldlerchen spezielle Ansprüche an den Lebensraum haben (keine Flächen mit Kulissenwirkung durch Bäume, Hecken, Feldgehölze, Leitungen und Straßen) bestehen zur gewählten Fläche keine Alternativen. Auf der Fläche sind CEF-Maßnahmen vorgesehen, diese beinhalten die Anlage von Blühstreifen, die dazu erforderlichen Maßnahmen sind in den Festsetzungen unter B 4.2 näher beschrieben, daraus wird ersichtlich, dass die Fläche keine Einschränkung hinsichtlich Flächenform, und -größe haben kann, bei Aufgabe der der Photovoltaikanlage kann die Fläche ohne Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
Die Grünflächen um die PV-Anlage im Bereich der Windkraftanlage sind, um Vogelarten und Fledermäuse zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Windrad nicht anzulocken, nicht als Ausgleichsfläche geeignet, dazu wird auf die Begründung verwiesen. Insofern sind auch die weiteren Hinweise zum Kompensationsfaktor und zum Ökokonto nicht relevant.

Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabensträger geprüft; mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gestehungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).
Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:

- *Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden oder nur mit hohem Aufwand.*
  Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.
- *Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form von Agri PV nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.*

Fazit Agri PV:
Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch . Gutachten Frauenhofer-Institut: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).

Zwischen dem Waldrand und den Modultischen liegen landwirtschaftliche Flurwege (Fl. Nr. 1415 und 1409). Aufgrund dieser Erschließungswege bestehen für die Waldeigentümer bereits jetzt schon eine erhöhte Verkehrssicherungspflichten entlang des Waldrandes.
Zwischen Wald und den Modultischen der PV-Anlage bestehen folgende Abstände:

- *im Süden ca. 28 - 30 m (zusammengesetzt aus Flurweg mit 5 m Abstandsfläche Weg bis zum Zaun mit 20 m und Umfahrung zwischen Zaun und Modultisch mit mindestens 3-4 m),*

- *im Norden 13-15 m (zusammengesetzt aus Flurweg mit 5 m Abstandsfläche Weg bis zum Zaun mit 5 m und Umfahrung zwischen Zaun und Modultisch mit mindestens 3-4 m),*

Durch die Abstände besteht eine Gefahr umstürzender Bäume lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ferner ist die Hauptwindrichtung (aus Westen /Südwesten) zu berücksichtigen (die Bäume fallen Richtung Norden), im Süden bestehen bei dieser Windrichtung ausreichend Flächen, im Norden fallen die Bäume von der Anlage weg. Eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung ist daher nicht erforderlich.
Eine Waldbewirtschaftung ist auch nach Errichtung der PV- Anlage möglich und wird durch diese nicht wesentlich eingeschränkt.
Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Waldflächen. Rodungen am Waldrand oder innerhalb der Waldflächen sind nicht vorgesehen.

Beschluss:
Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.6 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 04.04.2023

BP

Allgemein
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse
Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Abwägung und Beschluss:
Aufgrund der Hochlage des Vorhabens gegenüber den Talräumen werden durch das Vorhaben keine Grundwasserschichten beeinflusst. Nach dem LFU Praxis-Leitfaden für die

ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung kaum zu rechnen.

Die Hinweise zu Dränagen werden zur Kenntnis genommen. Oberhalb liegen Waldflächen in Kuppen und Hanglage, die nicht dräniert sind.
Mit den Festsetzungen unter B 4.5 werden Versiegelungen und damit der Abfluss wild abfließenden Wassers vermieden. Unter dem künftigen Dauergrünland auf der Modulfläche wird der Abflussbeiwert gegenüber einer Ackernutzung reduziert. Damit wird auch der Anteil an oberflächig abfließendem Niederschlagswasser geringer, als gegenüber der gegenwärtigen Ackernutzung.
An den Traufkanten der Modultische ergibt sich zwar eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen ausgetrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen.
Die Infiltrationsraten und Interzeption ist bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließenden Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen würde.

Beschluss:
Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.7 N-ERGIE Netz GmbH – 02.05.2022 / 09.03.2023

Stellungnahme vom 02.05.2022 *(Anmerkung diese Stellungnahmen wurden bereits im angelaufenen, aber später eingestellten Verfahren (Schreiben vom 01.06.2022) versendet)*

Von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 26.11.2021, AZ: ANR02202141560 und ANR02202141562, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche Flur-Nr. 599, Gemarkung Lonnerstadt befinden sich keine Versorgungsanlagen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme vom 09.03.2023

Von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 02.05.2022, AZ: ANR02202216835, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie

auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Versorgungsleitungen der N-ERGIE.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.2.3.8 Deutsche Telekom Technik GmbH – 23.03.2023

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben

[redacted]W98221272, [redacted]
W100263950, [redacted]

Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Leitungen der Telekom.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

3.2.2.3.9 Fernwasserversorgung Franken – 03.05.2022

Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.

Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebietserschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.

Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Der Markt Lonnerstadt hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3" fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.3 Billigung des Planvorentwurfes

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Team 4 aus Nürnberg, stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" in der Fassung vom 24.04.2023.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	1	pers. beteiligt:	

3.2.4 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Nachdem der Planentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" beschlossen ist, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3" mit dazugehörigem Durchführungsvertrag in der Fassung vom 24.04.2023.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	1	Nein:	13	pers. beteiligt:	

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen

Entfällt

TOP 5.	Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Geschäftsjahre 2024 bis 2028)

An Beratung und Beschlussfassung nimmt Marktgemeinderatsmitglied Horst Gäck wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 04.01.2023 wurde vom Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth mitgeteilt, dass vom Markt Lonnerstadt für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 „mindestens eine Person" vorgeschlagen werden muss. Diese Mindestzahl sollte „nicht wesentlich überschritten" werden. Auf Nachfrage, wo denn hier genau die Grenze sei, wurde vom Amtsgericht Erlangen mitgeteilt, dass pro Gemeinde „bis zu 3 Bewerber" vorgeschlagen werden können.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.01.2023 erfolgte eine Aufforderung zur Benennung von entsprechenden geeigneten Personen. Hierauf bestand bis zum 31.03.2023 die Möglichkeit, sich selbst oder andere geeignete Personen vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste ist durch den Marktgemeinderat durch Beschluss aufzustellen. Das Verfahren richtet sich nach der Schöffenbekanntmachung vom 27.10.2022 (siehe Anlage). Insbesondere ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderats erforderlich.

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates berechnet sich aus den Gemeinderatsmitgliedern und dem ersten Bürgermeister (Art. 31 Abs. 1 GO). Demnach besteht der Marktgemeinderat aus 15 Personen. Die Hälfte der gesetzlichen Zahl beträgt somit 7,5. Gerundet ergibt sich also eine Mindeststimmenzahl von 8 Stimmen.

Aufgrund der erfolgten Aufforderung vom 27.01.2023 sind folgende Bewerbungen bzw. Vorschläge eingegangen (Bewerbungsbögen befinden sich in der Anlage):

Frau	[redacted]	**91475 Lonnerstadt**
Frau		**91475 Lonnerstadt**
Herr		**91475 Lonnerstadt**
Herr		**91475 Lonnerstadt**

Aufgrund der erfolgten Nachfrage beim Amtsgericht Erlangen müsste sich der Marktgemeinderat nun aus den vier eingegangenen Bewerbungen letztlich für **drei Bewerber** entscheiden. Beurteilungskriterien sind in der Schöffenbekanntmachung unter Abschnitt II, Nummern 3, 4 und 5 aufgeführt. Durch die Verwaltung konnten vorab nur die Bewerbungsvoraussetzungen hinsichtlich des Alters, des Wohnsitzes, sowie hinsichtlich der durch die Bewerber im Bewerbungsbogen gemachten Angaben geprüft werden. Hierzu wird mitgeteilt, dass gegen keinen Bewerber begründete Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Markt Lonnerstadt schlägt für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 folgende Person(en) vor:

☒	[redacted]	91475 Lonnerstadt 13:0
☒		91475 Lonnerstadt 13:0
☒		91475 Lonnerstadt 12:1
☒		91475 Lonnerstadt 13:0

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	1

TOP 6. Budgetplanung 2023 FF Lonnerstadt + FF Fetzelhofen + LG Mailach

Sachvortrag:

Der 1. Kommandant der Feuerwehr Lonnerstadt hat eine Aufstellung mit den benötigten Anschaffungen für die Feuerwehren vorgelegt.

Der Kommandant Herr [redacted] wird in der Sitzung anwesend sein und die Aufstellung erläutern.

Beschluss:

Die Anschaffung der benötigten Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren wird genehmigt. Die Summe ist im Haushalt entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	

TOP 7. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Entfällt

TOP 8. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen der Sitzungsleiterin

Glasfaserausbau:
Die Submission für den Glasfaserausbau in Fetzelhofen und Mailach hat stattgefunden. 1.2 Mio € - 411.000 € Eigenbeteiligung für Gemeinde ist leider nicht machbar
Die Telekom überarbeitet das Angebot

Parksituation Mühlgasse:
Hier findet ein Gespräch mit Herrn [redacted] von der Polizei statt. In der nächsten Sitzung wird darüber berichtet.

Die Auflistung der Vereinsförderung 2023 wurde an die Gemeinderäte verteilt.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

[redacted]
Wurde die Präsentation der Wassersensoren allen zugesandt. Die Sitzungsleiterin erklärte, dass das noch nicht passiert ist, es wird aber zeitnah nachgeholt.

Durch die Markierung der Grenzsteine entlang des Fußweges in Richtung Sportplatz wurde festgestellt, dass das abgelagerte Holz auf Gemeindeland liegt. Wurde hierüber ein Pachtvertrag geschlossen? Die Sitzungsleiterin: Der Eigentümer will das Holz zeitnah wegräumen.

[redacted]
Was ist mit den Spenden für den Defibrillator passiert? Hier sollten doch die Spender noch einmal angeschrieben werden, ob die Spenden auch für den Zweck Notfallrucksack verwendet werden dürfen. Sitzungsleiterin: Da die Defis durch eine Preissteigerung so teuer geworden sind, muss erst geklärt werden, wieviel Geld dafür gebraucht wird. Das soll ebenfalls zeitnah passieren.

Regina Bruckmann
Sitzungsleitung

Gabriela Dümmler
Schriftführung